

Infodienst

3/2007 Mai/Juni 2007



Inhalt

**TITEL: Geplante Änderungen im
Gemeinnützigkeitsrecht**

EU-INFO

FINANZIERUNG

NACHRICHTEN

RECHTLICHES

LITERATUR/MEDIEN

VERANSTALTUNGEN

STELLENANGEBOT

RAUMSUCHE

Impressum

IBPro e.V.

Einsteinstr. 173/I, 81677 München,
Tel. (089) 47 50 61
(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),
Fax (089) 4 70 59 20,
Internet: <http://www.ibpro.de>,
E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; Am Ende des Jahres bitten wir Sie um einen freiwilligen Kostenbeitrag.

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.6.2007

Geplante Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Die Bundesregierung hat den entsprechenden Gesetzesentwurf am 14.2.2007 beschlossen. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und damit das Inkrafttreten steht noch aus, soll aber noch vor der Sommerpause erfolgen. Darin wird das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und es werden Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und schlicht die Menschen, die sich engagieren, unterstützt. Für die Leistung dieser Personen soll damit ein konkretes Zeichen der Anerkennung gegeben werden.

Bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007
-----	Steuerabzüge für bestimmte freiwillige, unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich (nur für den Bereich Förderung mildtätiger Zwecke !) in Höhe von 300 € jährlich
Übungsleiterfreibetrag (nach § 3 Nr. 26 EStG) von 1.848 €	Übungsleiterfreibetrag erhöht auf 2.100 €
5% bzw. 10% (bei mildtätigen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken)	Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke

Bis 31.12.2006	Ab 1.1.2007
30.678 €	Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen auf jeweils 35.000 € Einnahmen im Jahr. Die Umsatzgrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug dieser Unternehmen wird entsprechend angehoben
Bisher nicht möglich	Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gegenleistungen (z.B. Freikarten)
40%	Der Satz, mit dem pauschal bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen gehaftet wird, soll auf 30 Prozent gesenkt werden.
Zeitlich begrenzter Vor- und Rücktrag von Großspenden und zusätzlicher Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen	zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag
abziehbarer Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital beträgt 307.000 Euro	Der abziehbare Höchstbetrag soll auf 750.000 Euro (Vorschlag Bundesrat 1 Mio. Euro) angehoben werden.

Dieter Harant, IBPro

EU – INFO



Interkultureller Dialog 2008

Das Jahr 2008 wird das Europäische Jahr des Interkulturellen Dialoges. Mit diesem Schwerpunkt sollen die Gemeinschaftsprogramme der EU ergänzt werden und die Bürgerinnen und Bürger für den interkulturellen Dialog sensibilisiert werden. 2008 soll mit symbolträchtigen europaweiten Aktionen auf die Ziele des Europäischen Jahres aufmerksam gemacht werden. Die EU Kommission hat zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende Juli 2007 aufgefordert. http://ec.europa.eu/culture/eac/dialogue/calls_en.html http://ec.europa.eu/culture/eac/dialogue/dialogue_de.html

Finanzierung

Arbeitsmarktfonds

„Rund 4,3 Millionen Euro aus dem Arbeitsmarktfonds stehen im Jahr 2007 für Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Verfügung. Damit wollen wir einen wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den besonders betroffenen Regionen Bayerns leisten. Darüber hinaus sollen Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung von arbeitslosen Frauen in den Arbeitsmarkt und regionale Arbeitsmarktinitiativen gefördert werden“, erklärte Bayerns Arbeitsministerin Christa Stewens bei der Vorstellung des neuen Förderleitfadens zum Arbeitsmarktfonds.

„Interessierte Bildungs- und Projektträger können ihre Projektanträge bis spätestens 22. Juni 2007 im Bayerischen Arbeitsministerium einreichen. Der Förderleitfaden gibt Auskunft über die Förderschwerpunkte und Fördergrundsätze des Arbeitsmarktfonds sowie über das Antragsverfahren“, erläuterte die Ministerin und wies darauf hin, dass der Förderleitfaden im Einzelnen unter www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/leitfaden.htm im Internet abrufbar sei.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte werde Ende Juli 2007 von der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds vorgenommen, die sich nach den Worten der Ministerin aus Vertretern verschiedener Staatsministerien, der Organisationen der bayerischen Wirtschaft und der Gewerkschaften zusammen setzt. Beratend wirke die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit mit.

"Wege ins Netz 2007" mit Sonderpreis "Migration"

Der Wettbewerb "Wege ins Netz" prämiiert auch 2007 wieder vorbildliche Projekte, die Menschen an das Internet heranführen und sie im Umgang mit den Neuen Medien weiterqualifizieren.

Diese Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ebnet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, die im Internet unterrepräsentiert sind, einen Zugang zum Netz. Teilnehmen können öffentliche Einrichtungen und Organisationen sowie Unternehmen und private Initiativen. Zu gewinnen gibt es Preise in Höhe von 30.000 Euro. Eine erfahrene Jury bewertet die Wettbewerbsbeiträge.

Der Sonderpreis "Migration" zeichnet Projekte und Initiativen aus, die sich an jüngere und ältere Menschen mit Migrationshintergrund richten. Im Umgang mit dem Internet fördern entsprechende Projekte die Integration und erleichtern das Zusammenleben.

Weitere Infos/Antragstellung: <http://www.wegeinsnetz2007.de>

Nachrichten

Neue Versicherung für Ehrenamtliche in Bayern

In Bayern sind seit 1. April 1,2 Millionen ehrenamtlich Tätige, die bislang nicht unfallversichert waren, sowie 450.000 bürgerschaftlich Engagierte, die keine Absicherung gegen Haftpflichtrisiken hatten, jetzt geschützt.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung greift für ehrenamtlich Tätige, die ihre Tätigkeit in Bayern ausübten oder deren Engagement von Bayern ausgehe. Rechtlich selbständige Vereinigungen, also insbesondere Vereine, müssten ihre ehrenamtlich Tätigen weiterhin selbst gegen Haftpflichtrisiken versichern; im Unfallbereich bestehe dagegen auch für diesen Personenkreis Versicherungsschutz. Stewens: „Die Bayerische Ehrenamtsversicherung hilft als Auffangversicherung denjenigen, die uneigennützig anderen helfen. Sie sichert die, die selbstlos andere sichern. Sie leistet für die, die so vieles unentgeltlich für unsere Gesellschaft leisten. Denn die freiwillig Engagierten in unserem Land sollen wissen: Wenn alle Stricke reißen – wir fangen Sie auf!“. In Bayern engagieren sich rund 3,8 Millionen Menschen mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt ca. 75 Millionen Stunden pro Monat ehrenamtlich. Setzt man als Wert einer ehrenamtlich geleisteten Stunde nur fünf Euro an, summiert sich der Wert des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern auf rund 4,5 Milliarden Euro pro Jahr“, teilte die Ministerin mit.

Quelle: <http://www.stmas.bayern.de/cgi-bin/pm.pl?PM=0705-215.htm>

Rechtliches

Übungsleiterpauschale bei Hartz-IV-Empfängern

Bisweilen sind Hartz-IV-Empfänger für gemeinnützige Träger im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) tätig. Gemäß den Durchführungsbestimmungen der BA zu § 11 SGB II / Zu berücksichtigendes Einkommen steht unter dem Titel :

3. Privilegiertes Einkommen

Nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. (...) 3.3 Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (1) Zu zweckbestimmten Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen, zählen z. B. (...) steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer...).

Somit ist die Übungsleiterpauschale für Hartz-IV-Empfänger nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Aus: *Presseinfo des STMAS vom 23.3.07*

Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO

Die Gebührenpflicht gilt für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO, die nach dem 18. Dezember 2006 beim Finanzamt oder beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sind.

Die Gebührenpflicht gilt nicht für Anträge auf verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung nach §§ 204 ff. AO oder für Lohnsteueranrufungsauskünfte nach § 42e EStG. Sie gilt auch nicht für Anfragen, die keine verbindliche Auskunft des Finanzamts im Sinne des § 89 Abs. 2 AO zum Ziel haben.

Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 Euro und ist in analoger Anwendung des § 39 Abs. 2 GKG auf 30 Mio. Euro begrenzt. Die Gebühr beträgt mindestens 121 Euro und höchstens 91.456 Euro.

Beziffert der Antragsteller den Gegenstandswert nicht und ist der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmbar, ist eine Zeitgebühr zu berechnen (§ 89 Abs. 4 Satz 4 AO). Die Zeitgebühr beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit, mindestens 100 Euro (§ 89 Abs. 4 Satz 4 AO).

BMF-Schreiben vom 12. März 2007 - IV A 4 - S 0224/07/0001

Überzahlung des Arbeitgebers

Überweist der Arbeitgeber einem Mitarbeiter aus Versehen mehr Lohn, als diesem laut Arbeitsvertrag zusteht, kann er die unfreiwillige Gehaltszulage zurückfordern. Wie viel Zeit einem Unternehmen bleibt, um berechnete Rückzahlungsforderungen durchzusetzen, regelt für die meisten Branchen der Tarifvertrag über so genannte Ausschlussfristen. So verjähren die „Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis“ im öffentlichen Dienst von Bund und Gemeinden nach sechs Monaten. Richtig Zeit lassen können sich Arbeitgeber nur, wenn sie nicht tarifvertraglich gebunden sind. Dann greift die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Der Fristablauf beginnt für jede einzelne Überzahlung am jeweiligen Zahltag. Bei regelmäßigen Überzahlungen heißt das, dass der Arbeitgeber die unfreiwilligen Lohnüberschüsse allenfalls für solche Monate zurückfordern kann, die in der Reichweite der Ausschluss- oder Verjährungsfrist liegen. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Arbeitgeber den Rechenfehler in der Lohnbuchhaltung oder bei der Zeiterfassung nicht bemerkt hat. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) ist entscheidend, dass dem Arbeitgeber die für eine korrekte Abrechnung „maßgebenden Umstände bekannt waren oder hätten sein müssen“ (6 AZR 664/02).

Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, seine Gehaltszahlungen zu kontrollieren. Verschweigt er jedoch auffallend hohe Überzahlungen, können Ausschluss- oder Verjährungsfristen zugunsten des Arbeitgebers entfallen.

Quelle: ikk – profil 02-2007

Anrechnung von Zeiten geringfügiger Beschäftigung auf die Beschäftigungszeit iSd. BAT

Die Parteien streiten im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses über die Frage, ob auf das Arbeitsverhältnis der im öffentlichen Dienst beschäftigten Klägerin Zeiten geringfügiger Beschäftigung als Beschäftigungszeit im Sinne des BAT anzurechnen sind. Nur unter Berücksichtigung dieser Zeiten wäre die Klägerin länger als fünfzehn Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen und damit „unkündbar“ iSv. § 53 Abs. 3 BAT, so dass die von der Beklagten ausgesprochene ordentliche Kündigung unwirksam wäre. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Kündigungsschutzklage mit der Begründung abgewiesen, tarifrechtliche Vorschriften des öffentlichen Dienstes stünden einer Berücksichtigung von Zeiten geringfügiger Beschäftigung entgegen, die vor dem 1. Januar 2002 zurückgelegt worden seien.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat Erfolg. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit der Klägerin sind die Zeiten der geringfügigen Beschäftigung mit zu berücksichtigen. § 4 Abs. 1 des 77. Tarifvertrags zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 29. Oktober 2001 (77. Änderungs-TV) ist unwirksam. Nach dieser Bestimmung sind geringfügige Beschäftigungen iSd. § 8 SGB IV (sog. 400-Euro-Kräfte) bei der Berechnung der Beschäftigungszeit nur zu berücksichtigen, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind. Dies verstößt gegen § 4 Abs. 1 TzBfG iVm. dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Tarifregelung führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine Nichtberücksichtigung der vor dem 1. Januar 2002 liegenden Zeiten geringfügiger Beschäftigung rechtfertigen könnte. Damit war die Klägerin zum Zeitpunkt der Kündigung unkündbar iSv. § 53 Abs. 3 BAT und hätte nur außerordentlich gekündigt werden können.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. April 2007 - 6 AZR 746/06 –

Zuverdienst bei Rentnern

Rentner dürfen neben ihren Altersbezügen Geld hinzuverdienen. Je nach Art der Rente gelten dafür bestimmte Obergrenzen. Auch bei der Sozialversicherungspflicht gibt es Unterschiede.

1. Altersrente

Ist das 65. Lebensjahr vollendet, dürfen Rentner uneingeschränkt hinzuverdienen, ohne mit Rentenkürzungen rechnen zu müssen. Sofern der Gesetzgeber keine Änderungen vornimmt, gelten diese Bestimmungen bis 2011. Danach wird die Regelaltersgrenze für eine Altersrente stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Sozialversicherungspflicht

Mini-Job: Grundsätzlich besteht für beschäftigte Altersrentner im Rahmen eines 400-Euro-Jobs Versicherungsfreiheit. Der Arbeitgeber muss für diese geringfügig entlohnte Beschäftigung die üblichen Pauschalbeiträge in Höhe von 13 Prozent an die Krankenversicherung und 15 Prozent an die Rentenversicherung entrichten.

Verdienst über 400 Euro:

Kranken- und Pflegeversicherung: Alle beschäftigten Altersrentner sind krankenversicherungspflichtig. Die Beiträge werden dabei nach einem ermäßigten Beitragssatz fällig, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Sie werden anteilig jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Gleiches gilt auch für die Abgaben zur Pflegeversicherung.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Ab Vollendung des 65. Lebensjahres sind beschäftigte Altersrentner versicherungsfrei, während Arbeitgeber weiterhin den Beitragsanteil entrichten müssen, der auch bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre. Ist der beschäftigte Altersrentner jünger als 65 - und verdient er mehr als 400 Euro pro Monat hinzu - besteht auch für den Rentner selbst Versicherungspflicht.

2. Vorzeitige Altersrente

In diesem Fall kommt eine Hinzuverdienstgrenze ins Spiel: Unter 65 Jahren dürfen Rentner zurzeit monatlich bis zu 350 Euro brutto nebenher verdienen. Diese Hinzuverdienstgrenze darf jedoch in zwei Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahrs bis zum doppelten Betrag überschritten werden, zum Beispiel bei einer Überstundenvergütung, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Liegt das Einkommen bei einer vorzeitigen Altersrente regelmäßig über der allgemeinen Hinzuverdienstgrenze, wird die Rente - gegebenenfalls auch rückwirkend - vermindert und als so genannte Teilrente ausbezahlt. Je mehr hinzuverdient wird, umso weiter sinkt der Anteil der Teilrente.

3. Rente wegen Erwerbsminderung

Auch Rentner, die vor ihrer Altersrente Leistungen aufgrund einer verminderten Erwerbsfähigkeit erhalten, können nebenbei noch arbeiten, soweit es deren Gesundheitszustand zulässt. Die Hinzuverdienstgrenzen werden für jeden Rentner wegen teilweiser Erwerbsminderung individuell ermittelt. Wie hoch die Hinzuverdienstgrenze tatsächlich ausfällt, steht im Rentenbescheid. Auch hier darf man an zwei Monaten pro Kalenderjahr das Doppelte verdienen. Liegt die Rentenbewilligung schon einige Zeit zurück sollte man die individuelle Hinzuverdienstgrenze vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Dies ist von großer Bedeutung, denn das Überschreiten dieser Grenzen hat stufenweise Rentenkürzungen zur Folge. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf der monatliche Verdienst nicht über 350 Euro liegen. Ansonsten muss der Rentner damit rechnen, dass seine Rente gemindert, bei zu hohem Verdienst sogar ganz eingestellt wird. Gilt Ihr Arbeitnehmer aufgrund seines Leistungsvermögens jedoch weiterhin als voll erwerbsgemindert, darf er mehr als 350 Euro pro Monat verdienen, muss aber damit rechnen, dass seine Rente nur noch in Höhe von drei Vierteln, zur Hälfte oder eines Viertels gezahlt wird.

Sozialversicherungspflicht

Grundsätzlich gelten bei Rentnern wegen voller Erwerbsminderung dieselben Regelungen zur Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungspflicht wie bei Altersrentnern. Zusätzlich dazu besteht bei voller Erwerbsminderung jedoch auch Rentenversicherungspflicht, wobei die Beiträge jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten sind. Abgaben zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu zahlen. Rentner

wegen teilweiser Erwerbsminderung sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Die Beitragslast verteilt sich jeweils zur Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beachten Sie auch hier gegebenenfalls die Gleitzone-Regelung.

Beträgt der monatliche Verdienst höchstens 400 Euro, gelten die Regelungen für Mini-Jobs.

Quelle: *IKK-Profil 2/2007*

Prüfung der Künstlersozialabgabe

Ab Mitte des Jahres 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung die Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialkasse (KSK) mit Sitz in Wilhelmshaven bleibt weiterhin für den Einzug der Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zuständig.

Nach dem KSVG müssen Unternehmer, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, eine Umlage, die Künstlersozialabgabe, zahlen. Eine Abgabepflicht besteht auch für Unternehmer, die zum Zwecke der Eigenwerbung Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Die Abgabe beträgt im Jahr 2007 5,1 %.

Nach dem Inkrafttreten des 3. KSVGÄndG werden die Träger der Deutschen Rentenversicherung ab Juli 2007 damit beginnen, bei den zu prüfenden Unternehmern über eine Anschreibeaktion zu klären, ob die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe dem Grunde und der Höhe nach besteht. Im Rahmen dieser Aktion werden an die bisher nicht

erfassten Unternehmer Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabepflicht und zur Feststellung der Höhe der Künstlersozialabgabe versendet. Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die KSK zu leisten.

Quelle: *SUMMA SUMMARUM 3.2007*

Literatur /Medien

Dynamische Urteilsbildung – Urteilen und Handeln mit der Lemniskate - – Ein Handbuch für die Praxis –

Die „Dynamische Urteilsbildung“, vom holländischen Soziologen und Unternehmensberater Lex Bos entwickelt, ist ein Verfahren, mit dem sich Urteilsbildungsprozesse begleiten und für alle Teilnehmenden transparent machen lassen. Im ersten Teil dieses Buches, der ersten umfassenden Publikation zum Thema in deutscher Sprache, wird das Modell, das in der Lemniskate (Endlos-Doppelschleife) symbolisiert wird, mit seinem theoretischen Hintergrund und seinen philosophischen Bezugspunkten dargestellt. Zugleich wird die „Dynamische Urteilsbildung“ anhand von konkreten Übungen eingeführt, so dass sie im Selbststudium erlernt und in die eigene Arbeit integriert werden kann. Im zweiten und dritten Teil kommt die Rezeption der Methode zur Sprache, und es werden Praxisbeispiele dargestellt, insbesondere aus den Bereichen Beratung und Management, Supervision und Coaching, Mediation und Konfliktbearbeitung. Das Handbuch richtet sich an Einzelpersonen, Gruppen, Teams und Organisationen, die am Prozess einer fundierten und nachhaltigen Urteilsbildung interessiert sind. Mit einem Vorwort von Lex Bos und Beiträgen von Ted A. van Baarda, Susanne Bächtold, Lex Bos, Martin van den Broek, Winfried Deijmann, Claus D. Eck, Bent Engelbrecht, Jeremy Hellmann, René Kemm, Erik Lemcke, Katja Supersaxo, Marjolein Thiebout und Gabriele Zimmermann.

386 Seiten, 52 Abb., Einband: gebunden, 1. Auflage 2005, ISBN 3-258-06874-7, 45,00 EUR.

Flexible Kinderbetreuung – Beispiele im Online-Handbuch

"Kibiz", das neue Kinderbildungsgesetz, soll ab Mitte nächsten Jahres in NRW für mehr Flexibilität in den Kindergärten und Tagesstätten sorgen. Berufstätige Eltern sollen Familienleben und Berufstätigkeit besser vereinbaren können. Eine Reihe von Einrichtungen hat bereits mit der Umsetzung begonnen und Betreuungsangebote um- und ausgebaut. Ein Online-Handbuch, entstanden im Rahmen des Equal-Projektes "ABC" (Arbeit – Betreuung – Chancengleichheit), stellt aktuelle Beispiele vor und gibt praktische Hinweise zu Planung und Umsetzung flexibler Kinderbetreuungsangebote.

Mehr Infos unter: www.flexiblekinderbetreuung.de

Leistungen an Arbeitgeber, die behinderte oder schwer behinderte Menschen ausbilden oder beschäftigen

Die Broschüre informiert vor allem über die Leistungen an Arbeitgeber durch die Bundesagentur für Arbeit, die Integrationsämter und anderer Rehabilitationsträger, wenn behinderte oder schwer behinderte Menschen ausgebildet oder beschäftigt werden. Hierbei werden auch die Ländersonderprogramme vorgestellt.

Daneben wird in der Broschüre auch die Initiative "job – Jobs ohne Barrieren" vorgestellt und zu jedem Schwerpunkt der Initiative ein Projektbeispiel präsentiert.

Infos unter: <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Leistungen-an-Arbeitgeber-die790,property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>

Siehe auch: <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Teilhabe-behinderter-Menschen/Jobs-ohne-Barrieren/Wir-sind-schon-dabei/projekte-und-aktivitaeten,did=177746.html>

Direct Mail: Spenden erfolgreich akquirieren

Karitative und kulturelle Institutionen sind zunehmend auf private Gelder angewiesen, die oftmals eine ihrer größten Einnahmequellen darstellen. Die besten Strategien, um sich aus der Flut der Spendenaufrufe positiv hervorzuheben, vermittelt die erfahrene Fundraiserin Barbara Crole in ihrem neuen Profi-Handbuch Fundraising.

Einen besonderen Schwerpunkt legt die Autorin auf ihr persönliches Fachgebiet, den Einsatz von Direct Mail-Kampagnen. Crole erklärt, für welche Anliegen sich Direct Mailings eignen, wie das perfekte Mailing aussieht und wann der optimale Zeitpunkt dafür gekommen ist. Anschaulich beschreibt sie, was Mailings kosten, was sie bringen und warum derartige Aktivitäten langfristig geplant werden sollten.

Mit Marcel Gantenbein zum Thema „Fundraising am Telefon“, Baldwin Bakker für den Bereich „Direct Dialog“ und Margit Baumer Leuenberger, die über den Aufbau eines erfolgreichen „Großgönner-Programms“ berichtet, konnte Crole weitere Experten gewinnen, die ihr fundiertes Wissen mit den Lesern teilen.

Das Buch gibt dank seines strukturierten Aufbaus mit zahlreichen Checklisten und Übersichten der wichtigsten Abläufe einen guten Einblick in die Praxis des Fundraising für soziale und kulturelle Projekte.

Barbara Crole, „Direct Mail: Spenden erfolgreich akquirieren“, 160 S., flexibel geb., 19,90 EUR, ISBN 978-3-8029-7420-5, WALHALLA Metropolitan im WALHALLA Fachverlag.

Lernen am PC

enthält Einführungen in das Textverarbeitungsprogramm Microsoft Word 2000, die Nutzung des Internets und dreier Tutorien zur Nutzung von Emails, Newsgroups und Mailinglisten. Diese Materialien entstanden in einem Projekt, das von der Stiftung Mercator GmbH gefördert wurde.

<http://www.uni-essen.de/foerderunterricht/tutorium/tutorium.html>

Veranstaltungen

Kunden gewinnen – Kunden binden

Soziale oder ökologische Projekte zum Erfolg zu bringen, bedarf hoher Kompetenz und Kreativität. Ob ein Träger der Weiterbildung, ein Beschäftigungsprojekt, eine Umweltschutzorganisation, eine Elterninitiative oder ein Jugendhaus – immer mehr Organisationen werben um Bekanntheit, Geld oder um Teilnahme an ihren Programmen. Zukünftig werden viele soziale Organisationen ihre Finanzierungs- und Marketingstrategien neu ausrichten müssen. In diesem Seminar werden Strategie und Praxis des Sozial-Marketings vorgestellt. Jede Organisation muss sich individuell und einzigartig positionieren. Was sind unsere Stärken? Wer sind unsere Kunden und was erwarten sie von uns? Wie bauen wir langfristig Kundenbeziehungen auf? Welches Angebot passt zu uns? Wie finden wir für unsere Angebote neue Abnehmer? Wie finden wir den richtigen Preis für unsere Angebote heraus? Mit vielen Checklisten und Arbeitshilfen entwickelt jede/r Seminarteilnehmer/in eine eigene Strategie – von der Planung über die Durchführung zur Erfolgskontrolle.

Weitere Informationen zu diesem Seminar: „Praxisorientiertes Marketing für NPOs“ am 09. Juli 2007 in München. Information und Anmeldung www.ibpro.de

"PiK - Profis in Kitas" –Kongress in Berlin

Die Robert Bosch Stiftung und die Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft DGfE laden im Rahmen ihres Programms "PiK - Profis in Kitas" am 28. und 29. Juni 2007 in Berlin zu einem gemeinsamen Kongress "Frühkindliche Bildung in Forschung und Lehre" ein. Die Teilnahme ist kostenlos, jedoch ist eine verbindliche Anmeldung nötig. Die Teilnehmerzahl wird beschränkt sein. Weitere Informationen unter:

<http://dgfe.pleurone.de/news/fruehkindlichebildung>; www.profis-in-kitas.de

IBPro-Seminare – noch freie Plätze

Titel	Termine	Kosten in €
<i>Praxisorientiertes Marketing</i> http://www.ibpro.de/index.php?id=36,209,0,0,1,0	9.7.	110
<i>Bewerbungs-Know-how</i> http://www.ibpro.de/index.php?id=48,262,0,0,1,0	11.–12.7.	130
<i>Ziele formulieren und vereinbaren</i> http://www.ibpro.de/index.php?id=48,256,0,0,1,0	16.7.	130

Nähere Information unter: www.ibpro.de oder Tel. (089) 47 50 61 (Frau Kochenburger).

Stellenangebot

Der IBPro-Buchhaltungsservice

sucht zur Verstärkung eine/n erfahrene und engagierte Fachkraft ab 1. Juli oder später für die Finanzbuchhaltung und Gehaltsabrechnung (19,25 Std./Wo., ausbaufähig).

Tätigkeiten:

selbständige Abwicklung der monatlichen/quartalsweisen Buchungen unserer Kunden, Gehaltsabrechnungen nach TVöD (Gehaltskalkulationen, SV-Meldungen, Neuanlagen, Datenpflege, Versand etc.)

Erforderlich sind:

Fundierte Berufserfahrung in der (Projekt-)buchhaltung gemeinnütziger Träger sowie in der Abrechnung öffentlicher Mittel. Vertrautheit mit entsprechenden Finanzbuchhaltungs- und Lohnbuchhaltungsprogrammen sowie MS-Office sind Voraussetzung für die Stelle.

Sie sollten ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Kommunikationsfähigkeiten, und Teamgeist mitbringen und auch in Stresssituationen den Überblick bewahren können. Sehr gute Deutschkenntnisse sind ebenfalls notwendig. Arbeitszeit und Bezahlung erfolgen in Anlehnung an den TVöD.

Bewerbungen (bitte per E-Mail) an: dieter.harant@ibpro.de

Raumsuche

IBPro sucht ab Ende des Jahres günstige, ruhige Räume, möglichst in der Nähe vom Ostbahnhof mit guter Anbindung an U- oder S-Bahn. Der Raumbedarf beträgt je nach Aufteilung ca. 400 m². Auch eine Bürogemeinschaft wäre vorstellbar.

Bitte melden bei Dieter Harant dieter.harant@ibpro.de oder Tel. 089 475061

Für die erfolgreiche Vermittlung gibt es einen Gutschein für ein 2-Tagesseminar in unserem Seminarprogramm!

Danke schon jetzt für die Unterstützung